

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2016	Nr. 49
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology

Vom 10. März 2016..... 410

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology

Vom 10. März 2016..... 413

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology**

**Vom 10. März 2016**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

- (1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translation Science and Technology den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology hat anwendungsorientierte und forschungsorientierte Anteile.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Translation Science and Technology fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

#### **§ 35 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.
- (2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

**§ 36****Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 21 CP auf die Master-Arbeit.

**§ 37****Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen, Bearbeitung von Übungsblättern und kurzen Fachaufsätzen (es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 38****Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 39****Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache**

(1) Studierende, die einen Master-Abschluss im Studiengang Translation Science and Technology erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

– Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BII)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology (Dienstbl., Nr. 49, S. 413) festgelegten Sprachen absolviert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology festgelegt.

**§ 40  
Zeugnis**

Über die bestandene Erweiterungsprüfung gemäß § 39 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die Fachnote und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

**§ 41  
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. August 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

**Studienordnung  
für den Kernbereich-Master-Studiengang  
Translation Science and Technology**

**Vom 10. März 2016**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Translation Science and Technology auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. Juni 2014, sowie Zertifikate (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2  
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Durch den Master-Studiengang Translation Science and Technology werden künftigen Übersetzerinnen und Übersetzern eine solide wissenschaftliche Bildung sowie Methoden vermittelt, mit denen sie sowohl den hohen Ansprüchen im Beruf genügen als auch den Weg der Promotion und einer akademischen Laufbahn einschlagen können. Besonderer Wert wird auf neuere Methoden in Sprachtechnologie und empirischer Forschung gelegt.

Zum wissenschaftlichen Teil gehören Fragestellungen aus folgenden Gebieten:

1. Grundfragen und -methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft
2. Anwendungen von Sprachtechnologie
3. Annotation und Programmierung

4. Empirische Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft
5. Übersetzungstechnologien
6. Übersetzung und Content Management
7. Vertiefung korpusbasierter und experimenteller Methoden einschließlich einschlägiger statistischer Methoden

Die Vermittlung translatorischer Kompetenz weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Textproduktion, Übersetzung und Evaluation im situativen und kulturellen Kontext
2. Fachkommunikation, Wissensmanagement, Terminologielehre und -arbeit
3. Wahlpflicht: Mündliche Kommunikation im mehrsprachigen Bereich oder wahlweise
4. andere Optionen aus dem Lehrangebot der Fachrichtung
5. Übersetzung und Medialität

(2) Der Bedarf an gut ausgebildeten Übersetzerinnen und Übersetzern nimmt in Europa ständig zu. Darüber hinaus ist die Verbindung sprachlicher Übersetzungskompetenz mit einschlägigen Kompetenzen im sprachbasierten Wissensmanagement unter Nutzung moderner Informationstechniken ein deutlicher Vorteil der Absolventen dieses Studiengangs. Der Studiengang strebt eine möglichst optimale Qualifikation für moderne hoch-integrierte Arbeitsprozesse in mehrsprachiger Kommunikation an. Darüber hinaus sollen bei entsprechender Spezialisierung intensiv Forschungsmethoden der modernen empirischen Sprach- und Übersetzungswissenschaft geschult werden.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translation Science and Technology kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

### **§ 4 Art der Lehrveranstaltungen**

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Gruppengröße 100

(2) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Gruppengröße 30

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Gruppengröße 30

(4) Kolloquien (K) dienen der Einübung von spezifischen Leistungen, insbesondere im Bereich des Übersetzens. Gruppengröße 20

(5) In der Projektarbeit (PA) wird ein Übersetzungsauftrag von der Ausschreibung über die Angebotserstellung und Durchführung bis hin zur Abrechnung unter Einbeziehung von Softwarewerkzeugen zur Projektverwaltung sowie von betriebswirtschaftlichen und juristischen Komponenten exemplarisch abgewickelt. Gruppengröße 15

(6) In der Arbeit (A) soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie eine Fragestellung aus einem wissenschaftlichen Gebiet des Studienganges zu formulieren im Stande ist und sie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann.

(7) Zentralübungen (Z) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten. Gruppengröße 30

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

#### Grundsätzlicher Aufbau des Studiengangs

Strukturell weist der Master einen wissenschaftlichen (Bereich 1) und einen auf die translatorische Kompetenz ausgerichteten Teil (Bereich 2) auf. Neben Kenntnissen in den relevanten Fachwissenschaften (Translatologie, Linguistik) werden in beiden Bereichen technologische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt.

Der Bereich 1 (39 CP) umfasst Grundlagenveranstaltungen in Linguistik und Translatologie, Content- und Translationsmanagement und Sprachtechnologie (Vorlesungen mit Übung), Übungen zu Text- und Webtechnologie und Skript-Programmierung sowie eine weiterführende Veranstaltung zu empirischen Methoden in Linguistik und Translatologie (Seminar mit Übung) (Jahr 1) und eine Veranstaltung zur Translationstechnologie (Vorlesung mit Übung) (Jahr 2).

Der Bereich 2 (51 CP) umfasst Veranstaltungen zu Übersetzen als Kulturtransfer, Fachkommunikation und Wissenstransfer (Jahr 1) sowie zu Fachkommunikation und Wissensmanagement und Übersetzen und Medialität (Jahr 2). Diese Veranstaltungen beziehen den praktischen Einsatz von Übersetzungstechnologie jeweils mit ein.

Die beiden Bereiche werden komplementiert durch einen Wahlpflichtbereich (6 CP), in dem entweder die erworbene translatorische Kompetenz in Richtung mündlicher Sprachmittlung/Fachkommunikation erweitert werden kann (Übungen) oder die wissenschaftlichen Kompetenzen vertieft werden können (Seminar).

Die Master-Arbeit (21 CP) wird begleitet bzw. vorbereitet durch eine Veranstaltung (3 CP), die der methodischen Unterstützung beim Forschungsdesign der Arbeit dient.

Folgende Sprachen sind im Master studierbar:

A-Sprachen: muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache): Deutsch

B-Sprachen: sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz in Englisch (BI) und einer romanischen Sprache (BII) (Französisch, Italienisch, Spanisch)

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Translation Science and Technology müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)</b>	<b>Veranst. typ</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>	<b>Tur-nus</b>	<b>Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)</b>
Foundations Linguistics	Linguistics and Translatology	VL	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Methods in Linguistics and Translatology	Ü	2	3	WS	<b>Portfolio (u)</b>
Translation and Content Management	Translation and Content Management	VL	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Translation and Content Management	Ü	2	3	WS	
Text Mark-Up and Programming	Text and Web Technology	Ü	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Shell Scripting and Programming	Ü	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
Übersetzen als Kulturtransfer I	Übersetzen als Kulturtransfer (BI)	Z	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext in BI	Ü	2	3	WS	
Übersetzen als Kulturtransfer II	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext aus BII	Ü	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext in BII	Ü	2	3	WS	
Empirical Linguistics and Translatology	Empirical Linguistics and Translatology	HS	2	6	SS	<b>Hausarbeit (b) Referat (b)</b>
	Methods in Empirical Linguistics and Translatology	Ü	2	3	SS	
Foundations Language Technology	Applied Language Technologies	VL	2	3	SS	<b>Klausur (b)</b>
	Applied Language Technologies	Ü	2	3	SS	



<b>Pflichtmodule</b>	<b>Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)</b>	<b>Veranst. typ</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)</b>
Fachkommunikation und Wissensmanagement I	Fachkommunikation und Wissensmanagement (BI)	Z	2	3	SS	<b>Klausur (b)</b>
	Kontrastive Fachtextkompetenz (BI)	Ü	2	3	SS	
Fachkommunikation und Wissensmanagement II	Fachübersetzen und Terminologieextraktion (BII)	Ü	2	3	SS	<b>Klausur (b)</b>
	Kontrastive Fachtextkompetenz (BII)	Ü	2	3	SS	
	Textsortenbasiertes Übersetzen (BI)	Ü	2	3	SS	<b>Klausur (b)</b>
Translation Technologies	Translation Technologies	VL	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Translation Technologies	Ü	2	3	WS	
Projektarbeit (BII)	Projektarbeit (BII)	Ü	2	6	WS	<b>Projektarbeit (b)</b>
Fachkommunikation und Wissensmanagement III	Fachkommunikation und Wissensmanagement (BI)	Z	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Fachkommunikation und Textredaktion (BI)	Ü	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
	Fachkommunikation und Textredaktion (BII)	Ü	2	3	WS	<b>Klausur (b)</b>
Übersetzen und Medialität	Übersetzen und Medialität (BI)	Z	2	3	SS	<b>Portfolio (b)</b>
	Übersetzen multimedialer Texte (BI)	Ü	2	3	SS	
	Übersetzen multimedialer Texte (BII)	Ü	2	3	SS	
MA - Arbeit	Research Design	Übung	1	3	WS	
		Arbeit		21	WS+ SS	<b>Arbeit (b)</b>

Im Wahlpflichtbereich (6 CP) muss eines der drei Module gewählt werden:

Wahlpflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Mündliche Sprachmittlung	Grundlagen der mündlichen Sprachmittlung (BI)	Ü	2	3	WS	Portfolio (b)
	Bilaterales Dolmetschen (BI)	Ü	2	3	WS	
Mündliche Fachkommunikation	Mündliche Fachkommunikation (BI)	Ü	2	3	WS	Portfolio (b)
	Mündliche Fachkommunikation (BII)	Ü	2	3	WS	
Linguistik	Linguistik	HS	2	6	WS	Referat (b) Hausarbeit (b)

Für Erweiterungsprüfungen gem. § 39 Abs.1 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology sind Studien- und Prüfungsleistungen von insgesamt 27 CP zu erbringen.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Übersetzen als Kulturtransfer II	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext aus BII	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext in BII	Ü	2	3	WS	
Fachkommunikation und Wissensmanagement II	Fachübersetzen und Terminologieextraktion (BII)	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
	Kontrastive Fachtextkompetenz (BII)	Ü	2	3	SS	
Projektarbeit (BII)	Projektarbeit (BII)	Ü	2	6	WS	Projektarbeit (b)
Fachkommunikation und Wissensmanagement III	Fachkommunikation und Textredaktion (BII)	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
Mündliche Fachkommunikation	Mündliche Fachkommunikation (BII)	Ü	2	3	WS	Portfolio (b)
Übersetzen und Medialität	Übersetzen multimedialer Texte (BII)	Ü	2	3	SS	Portfolio (b)

## **§ 7 Auslandsaufenthalt**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Sofern dies beabsichtigt wird, sollten Studierende an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienberatung.

## **§ 8 Studienplan**

Die Studiendekanin/der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An der Fachrichtung 4.6 bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. August 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber